

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR DÜNGEVERORDNUNG

Im Rahmen unseres Workshops zur Düngerverordnung (DÜV) am 19. und 20. Oktober 2020 sind verschiedene Fragen der Teilnehmer aufgekommen, die hier beantwortet werden:

- 1. Wie dokumentiere ich das Abholen von Mist in kleinen Mengen, z.B. durch Privatpersonen?**
Grundsätzlich muss jeder Tierhalter bzw. Dünger aufnehmende Betrieb in der Lage sein über den Verbleib der Düngermengen Auskunft zu geben. Daher ist es empfehlenswert auch abgegebene Kleinstmengen betriebsintern zu dokumentieren, damit ein Verbleib der Düngermengen im Falle einer Kontrolle plausibel erklärt werden kann. Alle Düngermengen, deren Verbleib bei einer Prüfung nicht nachvollziehbar erklärt werden kann, werden den vorhandenen Betriebsflächen zugerechnet. Der Wirtschaftsdüngeranfall aus der Tierhaltung kann mit Hilfe der Anlage 1, Tabelle 1 DÜV bzw. Anlage 9, Tabelle 1 DÜV errechnet werden.
Grundsätzlich gilt eine Ausnahme der Aufzeichnungspflicht unter anderem wenn die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 Tonnen Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet oder soweit diese in Verpackungen kleiner als 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden.
- 2. Unter welchen Voraussetzungen wird Feldfutterbau, wie z.B. Ackergras, in der DÜV wie Dauergrünland behandelt?**
Die Aussaat muss bis zum 15. Mai erfolgen und im aktuellen Agrarantrag auch z. B. als Ackergras beantragt sein.
- 3. Wie viele Tage vorher und bei wem muss die Verschiebung der Sperrfrist beantragt werden?**
Da die Genehmigung nur vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist erfolgen kann, muss der Antrag spätestens bis fünf Werktage vor dem 15. September (Ackerland) bzw. vor dem 15. Oktober (Grünland) bei der Düngbehörde Hamburg vorliegen. Die Düngbehörde, als nach Landesrecht zuständige Stelle, lässt auf Antragstellung nur die Vorverlegung der Sperrfrist um zwei Wochen zu. Aufgrund des Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt. Die Genehmigung der Sperrfristverlegung wird für jeden antragstellenden Betrieb einzeln erteilt. Liegen die Flächen in §13a Gebieten müssen die dort gültigen Sperrfristen berücksichtigt werden.
Eine Ausnahmegenehmigung von Sperrfristen bei Düngemitteln mit einer Trockenmasse unter 2 % kann auf dem Wege des einzelbetrieblichen Antrages auch zusätzlich gewährt werden.

4. Welche Daten füge ich bei der Düngebedarfsermittlung bei der 5jährigen Ertragserwartung ein, wenn ich selbst keine entsprechenden Daten dazu habe?

Entweder die Richtwerte in der DÜV oder statistisch erhobene Erträge für Vergleichsstandorte (Hauptnaturräume) in Schleswig-Holstein <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/landwirtschaft>

5. Wie erfolgt die Feldrandlagerung von Festmist in Hamburg? In Niedersachsen muss die Miete z. B. abgedeckt werden.

[LAWA Merkblatt](#)

Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und andere Tierhalter geben, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden.

Bei Lagerung länger als 4 Wochen, z. B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe, wird eine Abdeckung zum vorsorglichen Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge **empfohlen**.

Auf jeden Fall ist die Abdeckung vorzunehmen, wenn eine fehlende Abdeckung zu einer Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer führt. Bei eindeutig erkennbarer Sickerwasserbildung ist die Abdeckung nötig um eine Erhöhung der Sickerwasserbildung zu vermeiden.

6. Gibt es tatsächlich keine Ausnahmen mehr, um bei gefrorenem Boden Dünger ausbringen zu können?

Bisher war es möglich, auf gefrorenem Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut und somit aufnahmefähig wurde stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen. Nach der neuen Regelung ist dieses aus Gründen des Oberflächengewässerschutzes **nicht mehr möglich**. Eine Düngung ist damit nur noch bei komplett frostfreiem Boden möglich. Auch Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost darf nicht mehr bei gefrorenem Boden gefahren werden.

7. Darf man phosphorhaltigen Kalk in der Sperrfrist ausbringen?

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (P_2O_5) dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. Ein wesentlicher Nährstoffgehalt an Phosphat ist erreicht, wenn der Wert von 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse überschritten ist. Somit greift z.B. bei Carbokalk die Sperrfrist:

Beispiel: Carbokalk (1 - 1,7 % P_2O_5 in FM und **1,8 - 2,4 % P_2O_5 in TM**)

Wenn Phosphor auf der Deklaration nicht ausgewiesen ist, liegt der P-Gehalt immer unter 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse.



8. Rotes Gebiet: Bezieht sich die Düngung im Roten Gebiet auf 160 kg N/ha im Durchschnitt der im Roten Gebiet liegenden Flächen und zählen Flächen mit Auflagen dazu oder nicht?

Die Ermittlung bezieht sich nur auf die Flächen im Roten Gebiet. Anders als bei der Berechnung der „170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger Grenze“, wird jeder ha angerechnet, unabhängig von Auflagen oder Beschränkungen. Die 160 kg N/ha beziehen sich auf Gesamtstickstoff, d. h. auch bei einer organischen Düngung muss der Gesamtstickstoff berücksichtigt werden. Eine Reduktion des aufgebrauchten Gesamtstickstoffes durch Berücksichtigung der Mindestwirksamkeit ist nicht zulässig.

9. Rotes Gebiet: Ist die Ausbringung von Festmist zu Zwischenfrüchten möglich?

Zwischenfrüchte mit Futternutzung können bis Höhe des Bedarfs mit Festmist gedüngt werden. Bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist maximal eine Düngung bis 120 kg **Gesamtstickstoff** zulässig. Zu Wintergetreide wird eine Herbstdüngung mit Festmist ab 2021 nicht mehr möglich sein. Zu Raps kann eine Herbstdüngung unter Erfüllung bestimmter Ausnahmebedingungen (max. 45 kg Nmin/ha) durchgeführt werden.

10. Weidetagebuch: Was mache ich, wenn ein Schlag in verschiedene Nutzungen (Schnitt- und Weidenutzung) unterteilt ist und Tiere z.B. nur auf einem Teil dieses Schlages weiden?

Wenn bei der Düngebedarfsermittlung die richtige Kategorie (Mähweide) ausgewählt wurde, ist die Beweidung und die damit verbundene Nährstoffrückführung bereits berücksichtigt. Entscheidend ist, dass der Anteil der Beweidung richtig eingeschätzt wurde. Sowohl die mineralische Düngung als auch die Beweidung wird immer dem gesamten Schlag bzw. der gesamten Bewirtschaftungseinheit zugeordnet und somit im Mittel immer auf die gesamte Fläche verteilt. Eine Veränderung der Verhältnisse von Beweidung zu Mahd würde eine neue Düngebedarfsermittlung nach sich ziehen.

Die Dokumentation der Weidehaltung erfolgt, sobald die Beweidung auf einem Schlag beendet ist und in dieser Vegetationsperiode nicht mehr weitergeführt wird. Folgende Daten müssen je Schlag mindestens dokumentiert werden:

- Zahl der Weidetage
- Anzahl der Tiere
- Art der Tiere

Eine Beweidung von Teilflächen ist nicht relevant. Die Beweidung wird im Durchschnitt dem gesamten Schlag zugerechnet. Die LWK Schleswig-Holstein stellt ein [Weidetagebuch](#) bereit.

Die Ermittlung der Nährstoffausscheidungen ist für das Erfüllen der Aufzeichnungspflicht jedoch nicht nötig.

11. Ab wieviel Tonnen muss der Transport von Festmist angezeigt werden?

Ab 200 Tonnen. Hierzu werden die Mengen an aufgenommenem, abgegebenem und transportiertem Wirtschaftsdünger zusammengerechnet.



Weitergehende Informationen zur DÜV sind auf unserer Homepage unter dem Reiter „Düngebehörde“ hinterlegt. Wie bitten Sie zu beachten, dass ab 1. Januar 2021 die Roten Gebiete neu ausgewiesen werden, voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt werden diese auf unserer Homepage in einer Karte hinterlegt sein.

Hiermit laden wir Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen am 2. und 9. Februar 2021 ein. An beiden Terminen wird das neue EDV-Programm zur Düngeplanung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vorgestellt. Sie können sich hierfür ab sofort unter veranstaltungen@lwk-hamburg.de anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carola Bühler
Beraterin Landwirtschaft

Jan-Friedrich Schlimme
Düngebehörde

Ihr Team der Landwirtschaftskammer Hamburg

